

Newsletter vom 09.12.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der seit 22. November geltende allgemeine Lockdown hat Wirkung gezeigt. Die Corona-Zahlen sinken, der Trend geht in die richtige Richtung. Die Bundesregierung und Bundesländer haben sich daher unter Einbeziehung von Expert:innen darauf verständigt, den allgemeinen Lockdown in Österreich unter bedachten Sicherheitsmaßnahmen wieder zu beenden – aber nur für Geimpfte und Genesene.

Für Personen ohne gültigen 2-G-Nachweis besteht weiterhin eine generelle Ausgangsbeschränkung. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern etc.) dürfen diese Personen ihren eigenen Wohnbereich verlassen.

Kinder unter 12 Jahren sind von den Ausgangsbeschränkungen und den Regelungen ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ist der Ninja-Pass bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

Konkret gelten ab 12. Dezember folgende Regelungen:

Maskenpflicht

- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend. Dies gilt auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden).

Abstandspflicht

- Ein verordneter Mindestabstand zu Personen aus einem fremden Haushalt besteht nicht. Es wird jedoch empfohlen, dass zu haushaltsfremden Personen ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird.

Ausgangsbeschränkungen

Personen ohne gültigen 2-G-Nachweis:

- Ganztägige Ausgangsbeschränkungen
- Ausnahmegründe zum Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs sind:
 - Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib, Leben & Eigentum
 - Betreuung und Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen sowie die Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens:
 - notwendige Besorgungen des täglichen Lebens,
 - Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen, wichtigen Bezugspersonen oder dem oder der nicht im Haushalt lebenden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin
 - gesundheitliche Versorgung inklusive des Weges zur Corona-Schutzimpfung und zu Testungen auf SARS-CoV-2
 - Deckung religiöser Grundbedürfnisse

- Versorgung von Tieren & Tierarztbesuche
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern erforderlich
- Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung
- Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen
- Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen
- Betreten von bestimmten Kundenbereichen
- Zur Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften, wie u.a. Begräbnisse oder Demonstrationen

Personen mit gültigem 2-G-Nachweis

- Für die Gastronomie gibt es eine Sperrstunde ab 23 Uhr.

Reisen

- Auslandsreisen sind für Alle möglich. Für ungeimpfte Personen stellen sie einen Ausnahmegrund der Ausgangsbeschränkung dar (psychische und physische Erholung im Freien); es sind natürlich die Einreisebestimmungen bei der Einreise ins Zielland und nach Österreich zu berücksichtigen. Die Ausreise darf jedoch nicht erfolgen, um die nationalen Bestimmungen (Lockdown Ungeimpfte) zu umgehen.

Verkehrsmittel

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- In Seil- und Zahnradbahnen, bei Busreisen und auf Ausflugsschiffen besteht 2-G-Pflicht.
- Betreiber von Seil und Zahnradbahnen, Busreisen und Ausflugsschiffen haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Kundenbereiche, Handel & Dienstleistungen

- Betriebsstätten des Handels sowie (körpernahe) Dienstleistungen dürfen nur mit gültigem 2-G-Nachweis betreten werden.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Kund:innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht
- Ausnahmen der 2-G-Pflicht bilden Betriebsstätten der Grundversorgung. Auch hier müssen Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske tragen z.B.:
 - öffentliche Apotheken
 - Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter
 - Drogerien und Drogeriemärkte
 - Banken
 - Tankstellen

Schule

- Details dazu finden Sie auf der [Homepage des Bildungsministeriums](#)

Ort der beruflichen Tätigkeit

- Am Arbeitsort besteht weiterhin die 3-G-Pflicht.
- In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden.
- Es wird grundsätzlich eine Home-Office Regelung empfohlen.

Gastronomie

Generell:

- Generelles **Verbot von Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski**
- Generelles **Verbot von Stehgastronomie**
- Generelles **Verbot von Barbetrieb**
- **Sperrstunde ab 23.00 Uhr**
- Die Abholung von Speisen und Getränken ist auch für ungeimpfte Personen möglich. Hierbei gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Indoor:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Keine Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit mehr als 25 Personen gestattet.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Outdoor:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, außer am Sitzplatz.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Keine Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben mit mehr als 300 Personen gestattet.
- Betreiber haben eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Beherbergungsbetriebe

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Sportstätten

- Zutritt ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen. Während dem Sport muss keine Maske getragen und auch kein Mindestabstand gehalten werden.
- Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben.
- Betreiber haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen.
- Betreiber von nicht-öffentlichen Sportstätten haben zusätzlich ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.
- Bei Trainings, Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen gelten **zusätzlich** die Regelungen für Zusammenkünfte.

zur Erinnerung: COVID-19-Einreiseverordnung 2021 Deutschland

Mit 22. November 2021 ist die 7. Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 in Kraft getreten. Sie bringt folgende Neuerungen für die Einreise nach Österreich mit sich:

- Bei der Einreise ist grundsätzlich ein 2,5-G-Nachweis erforderlich,
- Antigen- und Antikörpertests verlieren ihre Gültigkeit als Nachweis. Ausgenommen davon sind:
 - Pendler*innen (Beruf, Schule/ Studium, familiäre Zwecke, Lebenspartner*in): Sie benötigen einen 3-G-Nachweis.
 - Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen: Der Ninja-Pass gilt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und (sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist) am Montag der darauffolgenden Woche
- Die bisher privilegierte Dauer von PCR-Tests von 7 Tagen für Pendler*innen wird auf eine Gültigkeit von 72 Stunden verkürzt. Antigentests sind nur noch 24 Stunden gültig.
- Impfnachweis:
 - Der Mindestabstand zwischen den Impfungen gegen das Coronavirus muss 14 Tage betragen.
 - Die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises wird verkürzt. Der Nachweis ist nur noch 9 Monate gültig, wobei bis 6. Dezember eine Übergangsfrist gilt.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Einreise nach Österreich finden Sie in unseren [FAQ: Einreise nach Österreich](#).

Diese Verordnung gilt nicht für die Einreise und Beförderung in die Gemeinden Jungholz, Mittelberg und das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Weitere Impfmöglichkeiten

In Zusammenarbeit mit Frau. Dr. Wurz und dem Planungsverband Tannheimertal wurden weitere Impfmöglichkeiten organisiert. Hier darf ich euch nochmals auf die [Postwurfsendung](#) verweisen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen einen guten Start in eine sichere Wintersaison!

Danke für Euer Verständnis.

Viele Grüße aus dem Gemeindeamt

Karina Konrad

Bürgermeisterin

